Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche

Verlängerung und Änderung vom 7. April 2008

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 2004, vom 1. März 2005 und vom 21. Mai 2007¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche wird verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Anhang 10

- 1. Arbeitszeit (Art. 25)
- 2. Ferien (Art. 29)
- 3. Mindestlöhne (Art. 39)
- 4. Lohnanpassung
- 5. Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit (Art. 44)
- 6. Auslagenersatz bei Benützung eines privaten Fahrzeuges (Art. 45)

Ш

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2008 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 10 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

1 BBI **2004** 4645–4646, **2005** 2223–2224, **2007** 3803–3804

2008-0944 2909

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2008 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2010.

7. April 2008 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova